

Sponsoringvertrag

zwischen der

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm

- in der Folge **Sponsor** genannt -

und

der Stadt Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

vertreten durch
Herrn Stefan Goller-Martin ,
Amt für Bildung, Soziales und Sport

- in der Folge **Stadt** genannt -

I. Leistungen des Sponsors

Der Sponsor unterstützt die Stadt Ravensburg / Amt für Bildung, Soziales und Sport bei der Durchführung bzw. Mitwirkung nachfolgender Maßnahme / Veranstaltung mit einem Betrag in Höhe von 500,00 €.

Der Sponsoringbetrag enthält keine Umsatzsteuer, da es sich bei den Leistungen der Stadt als Zuwendungsempfänger um nicht steuerbare bzw. um steuerfreie Leistungen handelt (BMF-Schreiben vom 13.11.2012 und vom 25.7.2014).

Maßnahme/Veranstaltung:

Bereitstellung des Trinkwasserstands auf dem Blauen Platz bei der Kuppelnauschule während des Rutenfestes vom 23.07.-26.07.2022.

II. Leistungen der Stadt

Im Hinblick auf die Zuwendung wird über die folgenden Leistungen im angegebenen Zeitraum hinaus keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt. Es werden keine Nebenabreden getroffen, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

Leistungen:

Bereitstellung einer Fläche auf dem Blauen Platz bei der Kuppelnauschule während des Rutenfestes zur Aufstellung eines Trinkwasserstands mit Anbringung eines Hinweises auf die Unterstützung des Sponsors unter Verwendung des Logos des Sponsors (ohne besondere Hervorhebung und Werbebotschaft).

Zeitraum:

Rutenfest 2022 – 23.07.-26.07.2022

III. Wohlverhalten, Unterrichtung, Zweckbindung, Annahme, Vermittlung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Stadt wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte, Sachmittel oder Dienstleistungen äußern. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- b) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- c) Die Stadt wird die ihm vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme/Veranstaltung) verwenden. Über die Annahme und Vermittlung des Sponsorings entscheidet das zuständige Gremium gemäß der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung.

d) Zusatzvereinbarungen

- e) Die Stadt ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.
- f) Eine Haftung der Stadt für die durch den Sponsor zur Verfügung gestellten Sachmittel ist ausgeschlossen.
Der Sponsor stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

g) Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Vertragsparteien trotz mündlicher Aufforderung ihren unter Ziffer I und II genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.

IV. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag gilt nur für die unter Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme / Veranstaltung) bzw. den unter Ziffer II genannten Zeitraum. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

V. Schlussbestimmungen

- a) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten bei der Regelung des Vertragsverhältnisses möglichst im Einvernehmen zu klären.
- c) Sollte sich bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft eine andere Rechtsauffassung ergeben, gehen die Parteien davon aus, dass es sich bei dem Sponsoringbetrag nach I. um einen Nettobetrag handelt. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, tritt diese in gesetzlicher Höhe zu dem vorgenannten Betrag hinzu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bei der Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen wie die Ausstellung ordnungsgemäßer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, etc. gegenseitig unterstützen. Ein evtl. entstehender Umsatzsteuerbetrag ist 14 Kalendertage nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Stadt zu entrichten.
- d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird damit die Gültigkeit aller übrigen Teile nicht berührt. Der Gesamtvertrag ist vielmehr wirksam und sinngemäß auszuführen.
- e) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ravensburg.

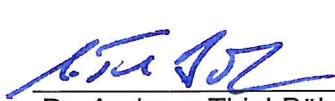
Für die Stadt Ravensburg

Ravensburg,

Stefan Goller-Martin
Amtsleiter

Für den Sponsor

Ravensburg, 31.05.22



Dr. Andreas Thiel-Böhm
Geschäftsführung